

1 Ex Jd
1 Ex Na/Pi

SWISSAIR

SCHWEIZ. LUFTVERKEHR A.-G.
S. A. SUISSE POUR LA NAVIGATION AÉRIENNE
SWISS AIR TRANSPORT CO. LIMITED

8058 ZÜRICH-FLUGHAFEN

TELEPHON (051) 83 56 11

BUNDESPOLIZEI
aa: 14.4.70
E 17. APR. 1970
(50) 40/420

BESCHLUSS-PROTOKOLL der Konferenz vom 6. April 1970

betreffend Aenderung der Sicherheits-Massnahmen beim
Transport von Post- und Frachtsendungen mit der
SWISSAIR aus der Schweiz nach Israel gegenüber den
Beschlüssen vom 28. Februar 1970

Anwesend die Herren:

- A. Zuber, Chef der Betriebsabteilung der Oberzolldirektion Bern
- R. Joray, Chef der Sektion Ausland der Generaldirektion PTT Bern
- Dr. Höner, Rechtsabteilung, Generaldirektion PTT Bern
- P. Schneider, Rechtsabteilung, Generaldirektion PTT Bern
- R. Breitenmoser, Verwalter Zürich 1 Briefversand
- H. Mettler, Kreispostdirektion, 8020 Zürich
- J. Weber, Postverwalter, 8058 Zürich-Flughafen
- H.G.Meyer, Zollkreisdirektor II, Schaffhausen
- W. Jörg, Zollinspektor, Zollamt 8058 Zürich-Flughafen
- Dr. R. Schindler, Abt. für Rechtsdienst, Amt für Luftverkehr
- Dr. J. Meier, Wissenschaftl. Dienst der Stadtpolizei Zürich
- Lt. P. Furrer, Chef des Offizierspostens der Kantonspolizei,
8058 Zürich-Flughafen
- A.G.Fischer, Chef Departement Operation der SWISSAIR (Vorsitz)
- H. Keller, Sicherheitsbeauftragter der SWISSAIR

Ort: Flughafen Zürich, Zentralverwaltung der SWISSAIR

Die Massnahmen, die am 5. März 1970 aufgrund der Beschlüsse vom 28. Februar eingeführt worden sind, werden ab 20. April 1970 gemäss nachstehenden Beschlüssen geändert. Zum Zweck der besseren Uebersicht sind die neu redigierten und die neu hinzugekommenen Artikel am Rand besonders vermerkt; nicht markierte Artikel sind infolgedessen identisch mit denjenigen des Protokolls vom 28. Februar.

1. Postsendungen nach Israel

1.1 Briefbunde (incl. briefähnliche Drucksachen) und politische Zeitungen

- 1.1.1 Diese Kategorie von Postsendungen wird aus der ganzen Schweiz über Zürich 1, Briefversand, abgeleitet.
- 1.1.2 Die Briefe und Zeitungen werden durch das genannte Postamt selbst gebündelt und in spezielle Postsäcke abgeschlossen.
- 1.1.3 Zürich 1, Briefversand, bestätigt durch Stempel und Unterschrift des plombierenden Beamten auf der Rückseite der Flagge, dass solche Postsäcke keine anderen Gegenstände enthalten.
- 1.1.4 Diese Kategorie von Postsendungen wird durch die Swissair sofort ab Flughafen Zürich transportiert.

1.2 Grobe Briefpost (bis 2 kg), Drucksachen (bis 3 kg) und Päckchen (bis 1 kg)

- 1.2.1 Diese Kategorie von Postsendungen muss ebenfalls aus der ganzen Schweiz über Zürich 1, Briefversand, abgeleitet werden.
- 1.2.2 Nach der postalischen Abfertigung überbringt das Postamt Zürich 1 die betreffenden Säcke im Auftrag der Zollverwaltung dem wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich in die Hauptwache.
- 1.2.3 Auf der Hauptwache werden die Säcke geöffnet und die einzelnen Sendungen werden dort mittels Spezialverfahren - ohne Öffnen der Verpackung - untersucht.
- 1.2.4 Diejenigen Sendungen, die bei dieser Untersuchung auf irgendeine Art verdächtig erscheinen, werden ausgesondert, durch die Polizei auf den Flughafen Zürich gebracht und dort einer eingehenden Spezialuntersuchung (analog Ziff. 1.3.3) unterworfen.
- 1.2.5 Alle übrigen - unverdächtigen - Sendungen werden in der Hauptwache von einem Postbeamten wieder in die Säcke abgefüllt und plombiert.
- 1.2.6 Der wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich bestätigt mit Stempel und Unterschrift auf der Rückseite der Flagge, dass sich in den Säcken nur von ihm kontrollierte Sendungen befinden.

- 1.2.7 Die Ueberführung der plombierten Säcke zum Flughafen Zürich geschieht durch die PTT, wo sie im normalen Verfahren der Swissair zum Weitertransport übergeben werden.

1.3 Luftpostpakete

- 1.3.1 Alle Sendungen aus der ganzen Schweiz werden über das Auswechslungsamt Zürich 58-Flughafen abgeleitet.

- 1.3.2 Nach der postalischen Abfertigung und nach einer 24-stündigen Lagerung im Sicherheits-Depot werden die Sendungen vom Postamt Zürich 58 werktäglich um 08.00 Uhr im Auftrag der Zollverwaltung dem Offiziers-Posten Zürich-Flughafen der Kantonspolizei Zürich in einem Spezialwagen an einen bestimmten Ort im Flughafengebiet überbracht.

- 1.3.3 Die Kantonspolizei Zürich prüft die einzelnen Pakete ohne sie öffnen zu müssen mit Methoden, die von den kriminaltechnischen Diensten der Kantonspolizei während des vergangenen Monates erprobt worden sind.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass nach dieser Prüfung eine grosse Zahl von Paketen mit Sicherheit als unverdächtig ausgeschieden werden kann, die keiner weiteren Behandlung mehr bedürfen. Diese Meinung wird insbesondere von Herrn Dr. J. Meier, Chef des wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich vertreten.

Diejenigen Pakete, die mit den obgenannten Methoden nicht eindeutig als unverdächtig bezeichnet werden können, werden durch die Kantonspolizei im Auftrag der Zollverwaltung geöffnet und der Inhalt im einzelnen kontrolliert. Die Anwesenheit eines Zollbeamten ist dabei nicht unbedingt erforderlich.

(Das bisherige Verfahren, wonach 2 Zollbeamte bei der Revision mitgewirkt haben, wird dahingehend abgeändert, dass ab sofort nur noch 1 Zollbeamter anwesend sein wird. Die Zollverwaltung ist weiter damit einverstanden, dass nach Einspielen des neuen Systems auch auf diesen einen Zollbeamten verzichtet werden kann, falls die Verminderung des Arbeitsaufwandes dies erlaubt.)

- 1.3.4 Alle Sendungen, bei denen aus irgendeinem Grund die Verfahren gemäss 1.3.3 nicht angewendet werden können, werden ausgeschieden und in die Laboratorien des wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich gebracht. Sie werden dort einer Spezialuntersuchung unterworfen.

1.3.5 Die geprüften und unverdächtig befundenen Postsendungen werden durch einen Postbeamten wieder in Postsäcke abgefüllt, wobei die geöffneten Sendungen durch die SWISSAIR verpackt werden.

1.3.6 Die Kantonspolizei bescheinigt auf der Rückseite der plombierten Flagge, dass sich in den betreffenden Säcken nur von ihr geprüfte Pakete befinden.

1.3.7 Die Uebergabe an die Swissair zum Weitertransport geschieht auf dem normalen Wege.

1.4 Transitpost nach Israel

1.4.1 Auf Swissair-Flügen wird bis auf weiteres keine Post mit Bestimmung Israel aus dem Ausland in die Schweiz transportiert.

1.4.2 Postsendungen mit Bestimmung Israel, die von fremden Luftverkehrsgesellschaften in die Schweiz transportiert werden, werden durch die Swissair nur unter folgenden Voraussetzungen weitertransportiert :

- a) Transit nur über den Flughafen Zürich,
- b) 22-stündige Sicherheitslagerung durch die Swissair,
- c) dreifacher Unterdruck- & Ueberdruck-Test durch die Swissair.

1.4.3 Eine Ausnahme von den Bestimmungen der Ziff. 1.4.2 bildet Briefpost (Kat. LC), die unter folgenden Bedingungen von der Swissair weitertransportiert werden :

- a) Besonders bezeichnete, gradierte Beamte des Postamtes Zürich 58 müssen den Inhalt der ausländischen Säcke und Plis einwandfrei als Briefe oder Karten erkennen können.
- b) Diese Beamten bestätigen auf der Rückseite der plombierten Flagge oder der Plis mit Stempel und Unterschrift, dass solche Sendungen keine anderen Gegenstände enthalten.

2. Frachtsendungen nach Israel

2.1 Lokalfracht Schweiz

2.1.1 Buchung

Sämtliche Fracht mit Bestimmung Israel muss gebucht werden.

2.1.2 Annahme

2.1.2.1 Privatfracht (persönliche Effekten, Geschenke etc.) kann während den Zollstunden von den Absendern nur in Zürich-Kloten aufgegeben werden. Die Annahme dieser Fracht erfolgt ausschliesslich am Annahmeposten II (zollseits), wobei jedes Frachtstück obligatorisch einer Zoll-Revision unterworfen wird. Die Anwesenheit des Absenders ist erforderlich. Diese revidierte Fracht ist bis zum Abtransport unter Bewachung zu stellen.

2.1.2.2 Uebrige Fracht (Handels- und Industriegüter). Die Annahme dieser Güter von den Spediteuren erfolgt nach dem für das ganze Swissair-Netz üblichen Annahmeprozedere an den Swissair-Fracht-Annahmestellen in der ganzen Schweiz.

Fracht von nicht zürcherischen Annahmestellen muss auf dem Landweg nach Zürich-Flughafen überführt werden.

2.1.3 Sicherheitsmassnahmen

2.1.3.1 Alle unter 2.1.2.2 genannte Fracht unterliegt

a) einer 22-stündigen Sicherheitslagerung in der Unterdruckkammer

b) einem 3-maligen Unterdruck- und Ueberdrucktest

2.1.3.2 Während der Sicherheitslagerung kontaktiert der Frachtdispatcher anhand der Frachtbriefe telefonisch die Absender sämtlicher in der Unterdruckkammer gelagerten Güter und überzeugt sich durch diese Rückfrage über die Identität der Waren. (Anzahl Colis und Inhalt). Sendungen, welche durch den Absender nicht identifiziert werden können oder mit deren Absender überhaupt keine Verbindung hergestellt werden kann, werden dem Spediteur zurückgegeben.

2.1.3.3 Die Stationen Genf, Bern und Basel machen diese Rückfragen an den Absender vor der Weiterleitung der Fracht auf dem Landweg nach Zürich.

2.1.3.4 Die Fracht-Dispatcher bestätigen auf jedem Frachtbrief (oberer Rand, links der Nummer) den durchgeführten Kontakt mit dem Absender durch einen Spezialstempel und ihrer Unterschrift.

2.1.3.5 Aus der Unterdruckkammer ausgelagerte Sendungen werden durch die Swissair unter Bewachung gestellt, an das Flugzeug überführt und verladen.

2.1.4 Ausnahmen

Sendungen, die die Ausmasse von 150/75/90 cm und das Gewicht von 75 kg übersteigen, können dem Drucktest nicht unterworfen werden. Bei der Annahme solcher Sendungen ist die Anwesenheit eines Vertreters des Absenders erforderlich, der in Anwesenheit eines Swissair-Vertreters die Güter und die Verpackung daraufhin untersucht, ob keine nicht identifizierbaren Gegenstände vorhanden sind. Er übergibt der Swissair eine entsprechende Bestätigung.

Können diese Annahmebedingungen nicht erfüllt werden, sind solche Sendungen für den Transport zurückzuweisen.

2.2 Transitfracht

2.2.1 Swissair Aussenstationen

Aussenstationen nehmen keine Fracht für den Transport auf Swissair-Flugzeugen nach der Schweiz im Transit nach Israel entgegen.

Ausnahme: Fracht von Auslandstationen, deren Abfertigungsprozedere für Israel den in Zürich verlangten Sicherheitsmassnahmen gleichgestellt werden können. Entsprechende Anträge sind an den Sicherheitsbeauftragten (Chief Security Officer) in Zürich, SWISSAIR - OGS, zu stellen.

2.2.2 Transitfracht von fremden Gesellschaften

Transitfracht für Israel, welche durch fremde Luftverkehrsgesellschaften für den Transport durch die Schweiz angeliefert wird, muss gebucht werden und darf nur über Zürich geleitet werden. Diese Sendungen werden durch den Frachtdienst Zürich

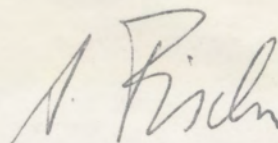
den folgenden Sicherheitskontrollen unterzogen:

- 22 Stunden Sicherheitslagerung
- dreimaliger Unterdruck- und Ueberdruck-Test.

3. Allgemeine Sicherheitsmassnahmen

- 3.1 Das Amt für Luftverkehr sucht in Zusammenarbeit mit Kantonspolizei, Zoll und FIG, den Zutritt von Personen zum Frachtgebäude möglichst weitgehend unter Kontrolle zu bringen. Dazu gehört eine allgemein bessere Ueberwachung und vermehrte Patrouillentätigkeit sowie die einseitige Schliessung gewissen Zugänge und Verbindungstüren.
- 3.2 Die Flughöhenbeschränkung gemäss Protokoll vom 28.2. 1970 wird nach Prüfung durch den Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich aufgehoben.

Verantwortlich für das Protokoll:



Alb. G. Fischer
Chef Departement Operation der
SWISSAIR

14. April 1970